№ 4.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen.

Die Orts-Gerichte aus denjenigen Ortschaften des Kreises, wo Schiffer wohnen, werden hiermit angewiesen, mit der Anfertigung der Listen der militairpflichtigen Mannschaften sofort vorzugehen und dieselben **am 13. Februar c. früh 8 Uhr in den, in der Neuen Gasse Nr. 8, am Ohlauer Thor belegenen Tempelgarten**, mit den Mannschaften zugleich mit herein zu bringen.

In diese Listen kommen alle diejenigen Mannschaften, welche in den Jahren 1830 bis incl. 1834 geboren sind, und eine definitive Bestimmung noch nicht erhalten haben, so wie alle Diejenigen, welche zwar in früheren Jahren geboren sind, über welche aber ebenfalls noch nicht definitiv bestimmt ist.

Bei denjenigen Mannschaften, welche etwa bestraft worden sind, ist dies, wie dies auch bereits schon früher befohlen worden, in den Listen, unter Angabe des Datums des Erkenntnisses zu vermerken.

Diejenigen Mannschaften, welche etwa zu Schiffe abwesend sein sollten, sind zu bestellen, damit Keiner fehlt.

Die Listen für den Arzt sind ebenfalls nach dem bekannten Schema mit vorzulegen.

Breslau, den 25. Januar 1854.

Die Dorf-Gerichte des Kreises weise ich hierdurch an, mit der Anfertigung der alphabetischen Listen der Militairpflichtigen pro 1854 **sofort** vorzugehen. Die Formulare dazu können in der Buchdruckerei bei Robert Lucas (Schuhbrücke Nr. 32) gegen gleich baare Bezahlung empfangen werden.

In den Listen werden alle, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1830 bis ult. December 1834 am Orte geborene, so wie alle diejenigen Individuen, welche in dem gedachten Zeitraum zwar an einem andern Orte geboren sind, gegenwärtig sich jedoch im Kreise aufhalten, aufgenommen, und erwarte ich mit Bestimmtheit, daß Keiner der Militairpflichtigen daraus weggelassen wird.

Sollten sich jedoch in den Ortschaften vielleicht auch noch Mannschaften befinden, welche zwar in früheren Jahren geboren sind, jedoch sich durch eine definitive Bestimmung über ihr Militair-Verhältniß nicht vollständig auszuweisen vermögen, so sind dieselben ebenfalls mit aufzunehmen, und seiner Zeit der Königl. Kreis-Ersatz-Kommission mit vorzustellen.

Hierbei bemerke ich jedoch, daß alle diejenigen, welche zwar in dem gedachten Zeitraum geboren sind, jedoch durch ihre früheren regelmäßigen Gestellungen, eine **definitive** Entscheidung, als z. B. Ganz- oder Halb-Invalide, Armee- oder Ersatz-Reserve, Train ꝛc. haben, zur Vermeidung der Schreiberei, nicht erst aufgenommen werden dürfen.

Bei Anfertigung der Listen sind die früher gegebenen Kreisblatt-Verfügungen genau zu beachten.

Die Beifügung der auf die Militair-Verpflichtung der einzelnen Individuen Bezug habenden Papiere erfolgt hinwiederum. Der Name des Vaters, oder wenn dieser todt, der Mutter, und in diesem Falle auch der Familienname derselben, so wie der gegenwärtige Aufenthaltsort, muß mit der größten Genauigkeit aufgenommen werden. Sollten beide Eltern gestorben sein, so bleibt in der Rubrik 10 anzugeben, wo sie gestorben sind.

Besondere Sorgfalt ist für die richtige Ausfüllung der Rubrik 5 zu verwenden. Zu dem Ende sind die Listen am Schlusse von den Orts-Geistlichen ausdrücklich dahin zu bescheinigen: daß der Tag der Geburt überall richtig eingetragen, auch Keines der in dem mehrgedachten Zeitraum am Orte geborenen männlichen Individuen weggelassen ist.

Auswärts Geborene müssen Geburtsscheine zu den Listen beschaffen. Es sind überall nur 10 Nationale auf jede Seite zu schreiben, **und sind in denjenigen Ortschaften, wo Schiffer vorhanden, und in diesem Jahre vorher gemustert worden, dieselben nicht mehr mit aufzunehmen**, weil sie schon in andern Listen stehen. Die demnach aufgenommenen Listen erwarte ich aber unfehlbar bis spätestens den **20. Februar c.**, und werde ich die alsdann noch fehlenden Listen durch Strafboten einholen lassen.

Ich mache jedoch noch ganz besonders bemerklich, daß bei der Anfertigung der Listen genau darauf gesehen wird, daß die ältesten Mannschaften zuerst, und die Jüngern zuletzt eingetragen werden. Es würden also beispielsweise erst die 1830, dann die 1831, 1832, 1833 und zuletzt die 1834 geborenen Individuen in den Listen hinter einander zu stehen kommen.

Unvollständig und fehlerhaft angelegte und eingereichte Listen werde ich ohne Weiteres zur nochmaligen Umarbeitung zurückgeben.

Außerdem bemerke ich noch, daß alle Bemerkungen in die Rubrik 11 getragen, in die Rubrik 12 nur die gezogenen Loosnummern und der Kreis, in welchem gelost worden, kommen, und die Rubriken 13 und 14 ganz frei bleiben müssen, weil die Rubrik 13 am Tage der Musterung hier erst ausgefüllt wird.

Solche Kantonisten, welche mit dem Verlust der National-Kokarde bestraft worden sind, sind mir neben deren Aufnahme in die Hauptlisten, gleichfalls bis zum gedachten Termine mit Angabe des Erkenntnisses, noch besonders namhaft zu machen, und erwarte ich, daß hierin namentlich die Orts-Gerichte sehr aufmerksam sein werden, um späteren weitläuftigen und unangenehmen Correspondenzen zu begegnen.

Sollte Einer oder der Andere der Gestellungspflichtigen seinen Gestellungsschein verloren haben, so ist mir davon unter Angabe des Orts wo er sich das letzte Mal gestellt hat, **sofort** besondere Anzeige zu machen, damit das Nöthige bei Zeiten hier recherchirt werden kann.

Alle Gestellungsscheine müssen beiliegen, dnmit bei der Anfertigung der alphabetischen Liste eine vollständige Uebersicht vorhanden ist.

Außerdem haben mir die Dorf-Gerichte auch eine namentliche Liste von denjenigen Mannschaften bis zum 25. Lebensjahre mit vorzulegen, welche als Ernährer ihrer Familie dreimal zurückgestellt, der Allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesen, und den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen. (confr. Gesetzsammlung pro 1852. Stück 1. Seite 1.)

Breslau den 25. Januar 1854.

Ich halte es für nothwendig, daß bei sämmtlichen Gewerbtreibenden des Kreises eine allgemeine Maaß- und Gewichts-Revision vorgenommen wird und damit sich Niemand mit Unkenntniß der Gesetze ent-

schudigen kann, bringe ich nachstehende Zusammenstellung der hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß.

I. In **allen** Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße und Gewicht geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß und Gewicht reducirt werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thalern zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt. (§ 1. d. Verordn. v. 13. Mai 1840. G.-S. S. 127.)

II. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von 50—100 Thlr. so wie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft, wer sich wissentlich unrichtiger zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheil eines Andern bedient. (§ 243 des Strafges.-Buches.)

III. Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen werden bestraft: Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Aichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen. Gleichzeitig erfolgt die Confiscation des ungeaichten Maaßes und Gewichts so wie der unrichtigen Waagen (§ 348 d. Strafg.-Buches). Bei Gewerbtreibenden ist also auch **schon der bloße Besitz** ungestempelter Maaße und Gewichte und unrichtiger Waagen strafbar, so daß denselben die Behauptung des Privatgebrauchs in ihrer eigenen Wirthschaft nicht zur Entschuldigung gereicht. (C.-O. v. 28. Juni 1827. G.-S. S. 83. Verordn. v. 13. Mai 1840 § 2. G.-S. S. 127. Amtsbl.-Verordn. vom 19. Oct. 1845. Nr. 2. S. 327.)

IV. Im öffentlichen Verkehr und von Gewerbtreibenden dürfen nur gestempelte Ellen gebraucht werden und besitzt ein Gewerbtreibender eine gestempelte Elle, auf welcher die ältere aus dem öffentlichen Gebrauch verwiesene Elle eingekerbt oder aufgezeichnet ist, so verfällt derselbe in die nämliche Strafe (Nr. III.) welche auf den Gebrauch und Besitz gar nicht gestempelter Ellen gesetzt ist. (Amtsbl.-Verordn. v. 7. Sept. 1821. S. 363 und Amtsbl.-Verordn. v. 20. Juni 1851. S. 250.) Wegen der Stempelung von Ellen, welche die Form eines Stockes haben und bisweilen von Hausirern geführt werden, verweise ich auf die Amtsbl.-Verordn. v. 27. Mai 1838. S. 143.

V. Die Stempelung von Waagen ist — da das Gesetz v. 24. Mai 1853 G.-S. S. 589 erst vom 1. Januar 1855 ab in Kraft tritt — zur Zeit noch aufgehoben (Amtsbl.-Verordn. v. 25. Febr. 1836. S. 39), es ist aber jeder Verkäufer bei Vermeidung der oben sub Nr. III. bezeichneten Strafe verpflichtet, für die Richtigkeit seiner Waage einzustehen. Die Richtigkeit einer Waage ergiebt sich aus folgenden sechs Proben:

1. die Zunge muß genau in der Mitte stehen, sobald beide Schaalen mit gleich schweren Gewichten belastet werden;
2. die Zunge der Waage muß aber auch dann richtig einspielen, wenn die zur Prüfung benutzten Gewichte oder auch blos die Schaalen verwechselt werden;
3. der Waagebalken darf niemals, wenn die eine Schaale heruntergedrückt wird, nach Aufhebung des Druckes in der erlangten schiefen oder geneigten Lage verbleiben;
4. die Waageschalen müssen unter sich gleich schwer sein;
5. der Waagebalken muß auch nach der Entfernung der beiden Schaalen einstehen, d. h. sich von selbst wagerecht stellen;
6. jede Waage, sie mag wenig oder schwer belastet sein, muß die gehörige Empfindlichkeit besitzen, d. h. allezeit einen Ausschlag geben, wenn das Gewicht auf der einen Schaale auch nur um eine Kleinigkeit verändert wird. Eine Waage z. B., auf welcher in der Regel nur ganze oder

halbe Centner abgewogen werden, soll auch dann noch einen sichtbaren Ausschlag geben, wenn auf einer der Waagschaalen ein einziges Lothgewicht hinzugethan oder weggenommen wird.

Nach diesen 6 Probe-Versuchen, von denen aber nicht bloß **einer**, sondern alle sechs zusammen das vorgeschriebene Resultat gewähren müssen, kann jeder Eigenthümer sich von der Richtigkeit seiner Wage selbst überzeugen. Die Polizeibehörden haben aber auch schon diejenigen Waagen in Beschlag zu nehmen, bei welchen auch nur ein paar Proben die Richtigkeit der Waage nicht darthut. (Amtsbl.-Verordn. v. 31. Januar 1848. S. 37.)

VI. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen und die in den Gewerbslokalen und auf den Marktstellen vorhandenen Maaße und Gewichte fortwährend zu überwachen, die dabei aufgefundenen ungestempelten Maaße und Gewichte jedesmal in Beschlag zu nehmen nnd die Contravenienten dem Königl. Polizeianwalt anzuzeigen oder nach dem Ges. v. 14. Mai 1852 selbst zu bestrafen. (Verordn. v. 13. Mai 1840 § 3. G.-S. S. 128 und Nr. 4 der Amtsbl.-Verordn. v. 19. Oct. 1845. S. 328.)

VII. Von allen wegen Maaß- und Gewichts-Uebertretungen eingehenden Geldstrafen gebührt den Denuncianten, auch wenn sie nicht Beamte sind, die Hälfte. (C.-O. v. 25. Mai 1820. G.-S. S. 79. u. Nr. 5. der Amtsbl.-Verordn. v. 19. Oct. 1845. S. 328.)

Die Ortsgerichte haben diese Bestimmungen vor versammelter Gemeinde wiederholt bekannt zu machen und die Orts-Polizeibehörden werden hierdurch veranlaßt mit Zuziehung der von mir besonders instruirten Gensd'armen eine allgemeine Maaß- und Gewichts-Revision bei sämmtlichen Gewerbtreibenden in allen in polizeilicher Beziehung der Aufsicht des Landrathsamtes unterworfenen Ortschaften (vergl. Amtsbl.-Verordn. v. 19. Mai 1817. S. 253) vorzunehmen und die Bestrafung aller Uebertretungen herbeizuführen.

Breslau, den 24. Januar 1854.

Von nachbenannten Schulen fehlen noch die nach dem Termin-Kalender zum 24. Dezember nach dem Schema Lit. O. einzureichenden Nachweisungen der pro 1853 vorgekommenen Neu- und Reparatur-Bauten und sonstigen Verbesserungen.

A. Evangelische Schulen:

Gnichwitz, Herrmansdorff-Strachwitz, Jackschönau, Kobeltwitz, Krolkwitz, Klein-Masselwitz, Mellowitz, Münchwitz, Pöpelwitz, Treschen.

B. Katholische Schulen:

Cattern, Gnichwitz, Herrmannsdorf, Jackschönau, Jäschgüttel, Neukirch, Pohlanowitz, Prisselwitz, Thauer, Tschechnitz, Wangern, Wirrwitz und erwarte ich diese Nachweisungen bis zum 4. Februar d. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr.

Breslau, den 26. Januar 1854.

Die Herrn Minister der Justiz und des Innern haben sich dahin geeinigt, daß die in Folge von Uebertretungen durch polizeiliche Strafresolute für confiscirt erklärten Objecte, wo das Gesetz nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, nach § 69 II. 14. A. L. R. zwar vom Fiskus in Anspruch genommen werden können. Da indessen die Fälle, wo von nicht Königlichen Behörden Konfiscationen zu verhängen sind, nur selten sein werden und das Königliche Finanz-Ministerium anerkennt, daß es billig und consequent sei, demjenigen, welcher die Kosten einer Verwaltung zu tragen hat, auch die daraus hervorgehenden Nutzungen einzuräumen, so wird bei Wiedervorlegung des Gesetz-Entwurfs über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen darauf Bedacht genommen werden, daß den Kommunen und Dominien rc. auch der Bezug der Konfiscat-Erlöse, welche

Mit einer Beilage.

Beilage

zu Nr. 4 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 28. Januar 1854.

---

aus Straf-Festsetzungen nach dem Gesetz vom 14. Mai v. J. hervorgehen, gleich den nach diesem Gesetz festgesetzten Strafgeldern überlassen werde.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo diese Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung geregelt ist, wird der Erlös der Konfiscate, deren Verkauf übrigens, gleichviel, ob die confiscirten Gegenstände zur Aufbewahrung geeignet sind, oder nicht, unter allen Umständen jederzeit von der betreffenden Polizei-Verwaltung bewirkt werden kann — in gleicher Weise und zu denselben Kassen wie jene Strafgelder in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 30. September v. J. zu vereinnahmen sein.

Breslau den 4. Januar 1854. **Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.**
v. Daun.

Vorstehende Bestimmung bringe ich zur Kenntniß und Beachtung der Orts-Polizei-Behörden des Kreises mit Hinweisung auf die Kreis-Blatt-Bestimmung vom 6. Januar 1853 Seite 1 bis 11.

Breslau, den 19. Januar 1854.

Aufenthaltsermittelung.

Das hiesige Königl. Polizei-Präsidium verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Fleischergesellen Ernst Gernt zu wißen, und erwarte ich baldige Anzeige, falls solcher im Kreise lebt.

Breslau, den 19. Januar 1854.

Personal-Chronik.

Es sind vereidiget worden:

1) Der Freigärtner Gottlieb König zu Schiedlagwitz als Gerichtsmann.
2) Der Freistellenbesitzer Johann Gottfried Schnuppe zu Zaumgarten als Gerichts-Scholz.
3) Der Halbbauer Carl Grundke daselbst als Gerichtsmann.

Breslau, den 26. Januar 1854.

Bestrafungen.

1. Lohngärtner Wilhelm Mentschke zu Romberg, wegen fahrläßiger Tödtung eines Menschen mit 6 Monaten Gefängniß.
2. Dienstknecht Johann Carl August Staroski zu Schmolz, wegen Entwendung von Weintrauben zum Verzehren auf der Stelle, sowie wegen Widersetzlichkeit gegen einen öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufes mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. oder 2 Tage Gefängniß und außerdem mit 14 Tagen Gefängniß.
3. Inwohnersohn Carl Klingenberg zu Friedewalde wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß
4. Unverehelichte Anna Rosina Logwitz zu Grüneiche, wegen Diebstahls im 1. Rückfalle mit 2 M.

Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und Polizeiaufsicht 1 Jahr.

5. Tagearbeiter Anton Pufke zu Hartlieb, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

Breslau, den 19. Januar 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Die bisher noch unverkauft gebliebenen, dem Königl. Domainen-Fiskus gehörigen, bei Radwanitz belegenen Wiesen und zwar:

die Fischer-Wiese,
die bischöflichen Gründe und
die Mattenkleitscher Wiese

sollen nochmals zum Verkauf ausgeboten werden, und haben wir dazu einen Termin auf

Freitag den 24. Februar 1854

Vormittags 10 Uhr im Kretscham zu Radwanitz vor unserem Commissarius Regierungs-Rath Heermann anberaumt, zu dem wir Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß die Ausbietung je nach Umständen in Parzellen zu 2 Morgen und in ganzen Abschnitten erfolgen und der Termin um 3 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird.

Wird die Taxe erreicht oder überschritten, so erfolgt der Zuschlag sogleich im Termine, sollten dagegen keine angemessene Gebote erfolgen, so wird noch an demselben Tage, und zwar nach dem Schlusse des Veräußerungs-Termins um 3 Uhr die öffentliche Verpachtung dieser Grundstücke in gleicher Weise erfolgen.

Die Veräußerungs-, Verpachtungs- und Licitations-Bedingungen sind in unserer Registratur und im hiesigen Rent-Amt einzusehen.

Breslau, den 23. Januar 1854. **Königliche Regierung**
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Wohlthätigkeit.

Die Frau Regierungs-Räthin und Schul-Patronin Cäcilie v. Woyrsch auf Pöpelwitz, hat sich jüngst verflossenes Weihnachts-Fest bewogen gefunden, 16 armen Schulkindern aus den Gemeinden Pöpelwitz und Cosel, nämlich 7 Knaben und 9 Mädchen mit der nöthigsten Winter-Bekleidung zu beschenken, wofür Gott diese edle Wohlthäterin reichlich segnen und mit der vollkommensten Gesundheit erfreuen möge.

Pöpelwitz, den 19. Januar 1854. Matthäus, Lehrer.

Danksagung.

Im Laufe des vorigen Jahres ist der hiesigen Schule abermals durch die Gemahlin des Patrons, Rittergutsbesitzers Herrn v. Wallenberg-Pachaly auf Schmolz, ein werthvolles Geschenk, nämlich 16 Stück des Preußischen Kinderfreundes und 9 Patent-Schreibtafeln, zugegangen. Indem wir dafür der edeln Frau Geberin unsern innigsten Dank hiermit darbringen, können wir nicht umhin, auch unserm hochverehrten Herrn Patron für das, was hochderselbe zur Verschönerung unserer Schule gethan hat, unterthänigst zu danken.

Schmolz, den 20. Januar 1854. Der Schulenvorstand.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.